



## OSTALBKREIS

### **Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

#### **1. Umfang der Verpflichtungserklärung (§§ 66, 67 und 68 AufenthG)**

Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung des Gastgebers, sämtliche öffentlichen Mittel, die für die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet entstehen, zu übernehmen. Diese Aufwendungen umfassen zum einen die Kosten für den Lebensunterhalt einschl. der Versorgung mit Wohnraum, die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Zusätzlich werden mit dieser Verpflichtung auch die Kosten für eine ggf. erforderliche zwangsweise Rückführung (z. B. Flugticket und ggf. Abschiebekosten) erfasst.

#### **2. Welche Unterlagen sind zur Abgabe der Verpflichtungserklärung erforderlich ?**

Voraussetzung für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung, für die folgende Unterlagen erforderlich sind:

- Personalausweis/Reisepass zum Nachweis der Identität
- Arbeits- und Verdienstbescheinigung sowie die letzten 3 Gehaltsabrechnungen (evtl. auch des Ehegatten) im Original/Rentenbescheid/Arbeitslosengeldbescheid des Arbeitsamtes
- Wohnraumbescheinigung

Es ist auch möglich eine Verpflichtungserklärung abzugeben nach Vorlage einer Forderungsabtretung in Höhe von 2500€ je eingeladenen Person.

#### **3. Antragsvordruck**

Wenn Sie den Antrag ausfüllen, sind noch folgende Angaben zur eingeladenen Person sowie der evtl. begleitenden Personen (Ehegatte und/oder Kinder) erforderlich:

- Familienname, Vorname
- Geburtstag und Geburtsort, Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Reisepassnummer
- Adresse im Heimatland
- Verwandtschaftsbeziehung mit dem Verpflichtungserklärenden
- Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird.

- War der Gast bereits einmal im Bundesgebiet
- Datum, wann Ihr Gast frühestens nach Deutschland einreisen soll inklusive Dauer des geplanten Aufenthalts (max. 3 Monate)

Diese Unterlagen müssen vollständig bei der Abgabe des Antrages vorliegen, da dieser sonst nicht bearbeitet werden kann oder sich die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ein Nachweis über ein Bankguthaben ist als Einkommensnachweis für die Bonitätsprüfung nicht geeignet, da die Verfügbarkeit dieser Beträge nicht gesichert ist.

**Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,-- EUR (§ 47 Abs. 1 Ziff. 12 Aufenthaltsverordnung)**  
für jede Verpflichtungserklärung

**Die Verpflichtungserklärung kann nur persönlich bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich !!**

#### **4. Verfahrensbelehrung**

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber ausgehändigt und ist an den zukünftigen Gast für die Beantragung seines Visums weiterzuleiten. Dieser muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Besuchvisums vorlegen. Die Dauer der Anerkennung hängt jedoch von der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) ab.

**Visumverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich!**

Die Höhe des erforderlichen Einkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein eigenes oder kein ausreichendes Einkommen verfügen.